

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>10.10.2012</b>  <b>2c</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b>
<b>Bundeskinderschutzgesetz - Auswirkungen durch den Anspruch auf Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	2c	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich „Anspruch auf Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)““ nach § 8a und b Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), das seit 1.1.2012 in Kraft ist, trägt vor allem der Erkenntnis Rechnung, dass Prävention und frühzeitiges Eingreifen entscheidend zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen sind. Deshalb wurden z.B. die Frühen Hilfen mit ihren Netzwerken, die Familienhebammen, aber auch die Unterstützung von Fachleuten, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, gestärkt.

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII muss das Jugendamt „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“ sicherstellen, dass „bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (leF) beratend hinzugezogen wird“. Die großen Träger der Jugendhilfe in Karlsruhe haben eigene leF ausgebildet und bereitgestellt. Für die städtischen Dienststellen, kleineren Träger und Kindertageseinrichtungen hat die Hauptabteilung Beratung der SJB derzeit zwölf leF benannt, die bei Bedarf eingeschaltet werden (drei bei der Psychologischen Beratungsstelle (PBSt), sieben beim Psychosozialen Dienst (davon zwei in Ausbildung) sowie zwei leF im Bereich sexuelle Gewalt bei der Fachberatungsstelle AllerleiRauh (s. Vorlage 2d)). Eine Vereinbarung mit diesen Trägern regelt das Verfahren.

Die Inanspruchnahme dieser städtischen leF betrug seit 2007, dem Start der Vereinbarung, zwischen 1 und 11 Fälle im Jahr. Seit Beginn 2012 nimmt die Inanspruchnahme zu (7 Fälle in den ersten drei Monaten). § 8b SGB VIII, der durch das BKISchG am 1.1.2012 eingefügt wurde, weitet den Kreis der Anspruchsberechtigten für leF deutlich aus, vor allem auf Lehrerinnen und Lehrer, Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hebammen u.v.a. Bei AllerleiRauh nehmen die Wünsche von Institutionen nach Unterstützung bei der Abklärung des Verdachts auf sexuelle Gewalt deutlich zu (s. Vorlage 2d).

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, die Berechtigten zu informieren und ihren Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zu befriedigen, siehe auch Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Juni 2012):

### ***„Handlungsauftrag***

*Aus § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII ergibt sich ein Auftrag zur Information über die*

---

*Angebote der fachlichen Beratung für die genannten Berufsgruppen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser ist grundsätzlich vom örtlichen Träger, und darüber hinaus ggf. durch Angebote und Empfehlungen des überörtlichen Trägers zu erfüllen. Der örtliche Träger muss ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte gewährleisten.“*

Beschluss:

## I. Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich „Anspruch auf Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)“ nach § 8a und b Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Kenntnis.